



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Einwohnergemeinde Olten STADTBAUAMT	
26.FEB1958	
v. K. an	z. Ent. an

VOM
21. Februar 1958.

Nr. 915.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten legte einen speziellen Bebauungsplan über das Gebiet Pestalozzistrasse-Pfarrweg während 30 Tagen öffentlich auf. Innert der Auflagefrist erhob die Bau- genossenschaft "Sälihof" gegen diesen Bebauungsplan Einsprache, die aber später wieder zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte hierauf den speziellen Bebauungsplan. Die Bauverwaltung der Stadt Olten unterbreitet den erwähnten Bebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der vorliegende spezielle Bebauungsplan ist im Einvernehmen mit der Landeigentümerin, d.h. der Gemeinnützigen Gesellschaft "Haus zur Heimat" aufgestellt worden, die im Anschluss an einen durchgeführten Wettbewerb beabsichtigt, auf der Parzelle GB Nr. 2947 ein neues, 6-geschossiges Alters- und Pflegeheim mit einem freistehenden 1-geschossigen Trakt zu erstellen. Materiell ist gegen die vorgesehene Ueberbauung nichts einzuwenden. In formeller Hinsicht ist kurz auf folgendes hinzuweisen: Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2654 vom 11. Juni 1955 den Bebauungsplan für das Fustlig- und Wilerfeld. Nach diesem Bebauungsplan ist das eingangs erwähnte Gebiet als 3-geschossige Wohnzone mit Gewerbe ausgeschieden worden. Nach dem vorgelegten speziellen Bebauungsplan soll nebst den bereits erstellten vier 3-geschossigen Wohnbauten das 6-stöckige Altersheim errichtet werden. Da der neue spezielle Bebauungsplan gegenüber dem bestehenden keine neuen Elemente enthält (er regelt nur die Baulinie, die Bauhöhe und die Bauabstände) und durch den 6-geschossigen Bau die nach dem Gemeindebaureglement zulässige maximale Bauhöhe nicht überschritten wird, fasste der Gemeinderat von Olten denselben als abgeänderten und nicht als neuen Bebauungsplan auf. Nach § 15 des kant. Baugesetzes können abgeänderte Bebauungspläne vom Gemeinderat direkt an den Regierungsrat zur Genehmigung weitergeleitet werden, sofern Einsprachen nicht an die Gemeindeversammlung weitergezogen werden. Der Regierungsrat hat bereits in ei-

nem ähnlichen Falle, d.h. bei der Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes an der Aarburgerstrasse (siehe RRB Nr. 1076 vom 4. 3.55) - bei welchem die Stadt Olten das gleiche Verfahren durchgeführt hatte -, der vom Gemeinderat vorgenommenen Auslegung von § 15 des Baugesetzes zugestimmt. Die formellen Voraussetzungen zur Genehmigung des eingangs erwähnten speziellen Bebauungsplanes sind also ebenfalls vorhanden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Pestalozzistrasse-Pfarrweg, die Ueberbauung von GB Olten Nr. 2947 betreffend, wird genehmigt.
2. Diesem Bebauungsplan widersprechende Bebauungspläne und Bauvorschriften gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationskosten	" 14.--

Fr. 24.-- (der Gemeinde Olten im Konto-
===== Korrent Nr. 92 zu belasten).

(Staatskanzlei Nr. 130)NN.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (3), Akten-Nr. 18/4, mit Akten.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Kreisbauamt II Olten, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kant. Finanzverwaltung (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten (2).
Bauverwaltung der Stadt Olten (mit 2 genehmigten Bebauungsplänen).
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs).

